

COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT der PSV Wien

Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2
im Sinne der 3.COVID-19 Maßnahmenverordnung idF vom 08.November 2021
und Inhalt der Verordnung der 1.Novelle.
(PSV Wien interne Änderungen gültig ab **12.Dezember 2021**)

Das Präventionskonzept der PSV Wien regelt die Nutzung der Dienstsport- und Freizeitanlage Kaisermühlen sowohl durch Sportler, Freizeitsuchende, Trainer und Betreuer als auch durch Zuseher und entspricht den Vorgaben der §§ 8 Abs. 8 und 9 Abs. 7 der 3.COVID-19- Maßnahmenverordnung, geltenden Fassung vom **12.12.21** (kurz: VO).

Das Dienstsport- und Freizeitzentrum der PSV Wien ist teilweise als Freizeit- und Kultureinrichtung im Sinne des § 9 zu qualifizieren, stellt aber auch eine Sportstätte im Sinne des § 8 der VO dar.

„Sportstätte“ im Sinne des § 3 Abs. 1 des BSFG 2017 sind sämtliche Anlagenteile, die der körperlichen Aktivität gewidmet sind (zB: Fitnesscenter, Fußballplatz, Beachvolleyballplatz, Laufbahn, Schießanlage, Kegelbahn, Bootshaus) oder die dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung der Nutzung dienenden Einrichtungen (z.B. Bootshaus, Stege, Kabinen, Nassräume, Lobby). „Freizeit- und Kultureinrichtungen“ sind unter anderem das Sommerbad, der Wellnessbereich oder die Seminarräume.

Der Parkplatz sowie der Zuschauerbereich beim Fußballplatz ist somit weder Sportstätte noch Freizeit- und Kultureinrichtung.

Für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung gilt das Präventionskonzept nicht - hier sind die erlassmäßigen bzw. per Dienstanweisung verfügbaren Regelungen des Dienstgebers BMI bzw. LPD zu beachten.

Für die Gastronomiebereiche gelten die Bestimmungen des § 6 der VO. Diesbezüglich und hinsichtlich der Nutzung der „SUP-Base“ darf auf das Präventionskonzept der Betreiber verwiesen werden. Ebenso wird für Veranstaltungen des Spitzensports eine gesonderte Regelung verlautbart.

Für die Geltungsdauer der Öffnungsverordnung ist das Präventionskonzept als Teil der Hausordnung anzusehen. Die darin normierten Maßnahmen gehen allen anderen Regelungen dieser Hausordnung vor.

Voraussetzung für die Nutzung der Anlage ist die Einhaltung sämtlicher Regelungen des Präventionskonzepts, insbesondere der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln.

Generell sind die Sportausübung und die Nutzung des Freizeit- und Kulturbereiches – Indoor und Outdoor – während der Öffnungszeiten (täglich von 07:00 Uhr bis 21:30 Uhr) erlaubt.

Eine Nutzung der Anlage ist jedoch bei Vorliegen spezifischer COVID-19-Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit) untersagt.

Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen bzw. Nutzung der bereitgestellten Desinfektionsmittel, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.

Nach der durchgeführten 2 G Kontrolle (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr – **Geimpft, Genesen**) **besteht im Bereich der LOBBY / ANMELDUNG, im sonstigen INDOOR-BEREICH sowie in den UMKLEIDERÄUMLICHKEITEN FFP2-MASKENPFLICHT. Es ist auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 2 Meter zu achten.**

SPITZENSORTLER, sowie deren Betreuer und deren Trainer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 2,5 G Nachweis vorzuweisen.

1. Verhalten beim BETRETEN der Sportstätte oder der Freizeiteinrichtungen

Beim Eingang / Lobby / Anmeldung wird von Mitarbeitern der Polizeisportvereinigung Wien die Kontrolle betreffend den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr bei Personen ab 6 Jahren, welche das Sommerbad oder die Sportstätte „Bootshaus“ der Sektion Kanu nutzen wollen, durchgeführt (**Kontrolle 2 G**).

Durch sämtliche Personen, welche die sonstigen Sportstätten der Anlage nutzen wollen, ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gegenüber den in der Lobby tätigen Mitarbeitern der PSV Wien unmittelbar anlässlich des Betretens der Sportstätte und der Indoor-Nutzung zu erbringen. Gleichzeitig werden dort vor Nutzung der Indoor-Anlagen (auch: Garderoben usw.) die persönlichen Daten (Mitgliedsnummer oder Vor- und Zuname sowie Telefonnummer oder Emailadresse) erfasst.

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefährdung ist durch den Kunden während der Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten und Mitarbeitern der PSV auf deren Verlangen vorzuweisen.

Für **Mannschaften** oder **Gruppen** hat deren Verantwortlicher (Trainer, Mannschaftsführer, Spielleiter etc.) unmittelbar nach Betreten der Sportstätte eine **gesammelte Liste** der Sportler (Vordrucke werden von der Sportleitung der PSV Wien zur Verfügung gestellt) dem in der Lobby dienstverehenden Mitarbeiter der PSV Wien zu übergeben und hinsichtlich **jedes Teilnehmers** das Vorliegen der geringen epidemiologischen Gefahr **zu belegen**.

Als Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der VO gelten:

1. 1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) **Zweitimpfung**, wobei diese nicht länger als **270 Tage** zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.
2. 2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde
3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis
 - a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
 - Ein Nachweis gem. § 4 Z1 der COVID-19 Schulverordnung 2021/22 ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gem. Schulpflichtgesetz 1985 unterliegen, einem 2G Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gem. § 19 Abs.1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche

5. Spezifische Hygienemaßnahmen / Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

Alle Anlagenteile werden durch die Mitarbeiter der beauftragten Reinigungsfirma oder durch Mitarbeiter der PSV Wien regelmäßig (individuell abhängig von der Nutzung)

gereinigt. Dafür werden durch den 2. Sportleiter Reinigungspläne aufgestellt, deren Umsetzung in Reinigungslisten zu dokumentieren und vom 2. Sportleiter bzw. dessen Vertreter zu überwachen ist.

Für sämtliche Sportarten gilt, dass verwendete Trainingsgeräte nach deren Nutzung durch den Nutzer dort, wo ein Körperkontakt mit dem Sportgerät möglich war, mit den vom

Betreiber zur Verfügung gestellten Mitteln zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sind.

Nach der Nutzung des Solariums oder der Infrarotkabine ist diese ebenfalls mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln durch den Nutzer zu reinigen

6. Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Bei Anzeichen einer SARS-CoV-2 Infektion ist die betroffene Person unverzüglich von den anderen Personen zu trennen. In Absprache mit den Mitarbeitern der PSV Wien ist eine sofortige Selbstisolation im Sinne einer räumlichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu ermöglichen.

Die PSV Wien informiert in weiterer Folge die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (COVID-Hotline 1450). Weitere Schritte wie Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde. Der Verein hat nach Möglichkeit die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.

Mit Hilfe von Teilnehmerlisten (siehe dazu Punkt 1) erfolgt durch die Trainer und Betreuer einer Sportmannschaft die gebotene Dokumentation, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welcher Art der Kontakt war.

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, werden weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde gesetzt.

7. Konsumation von Speisen und Getränken

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Bereich der Gastronomiebetriebe zulässig. Das vom Betreiber erstellte Präventionskonzept ist einzuhalten.

8. Absperrungen und Bodenmarkierungen

Entsprechende Absperrungen und Bodenmarkierungen sind zu beachten.

9. Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Die Mitarbeiter der Polizeisportvereinigung Wien wurden lt. Informationsblatt der AUVA – Checkliste COVID-19 – über die grundlegenden Schutzmaßnahmen (generelle Information, Arbeitsplatzhygiene, Hygienemaßnahmen, organisatorische Maßnahmen, Kundenkontakt) informiert.

Nach jeder Änderung der geltenden Regelungen hat unverzüglich eine Instruktion sämtlicher betroffener Mitarbeiter durch den 2. Sportleiter oder einen sachkundigen Vertreter zu erfolgen. Diese Maßnahmen sind intern schriftlich zu dokumentieren; die Belege sind für eine Dauer von 6 Monaten aufzubewahren.

10. Nachvollziehbarkeit von Kontakten und Erhebung von Kontaktdaten im Bereich der Sportstätte

Durch die Trainer und Betreuer muss im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen ein System zur Erfassung von Anwesenheiten umgesetzt werden, welches im Falle der Erkrankung eines Sportlers bzw. sonstiger Mitwirkenden möglich macht, eine Verständigung sämtlicher betroffener Personen vorzunehmen. Dadurch sollen Cluster von Krankheitsfällen bestmöglich erkannt werden (siehe dazu auch Punkt 1).

Die zum Zweck der **Kontaktpersonennachverfolgung** zu erhebenden Daten von Personen, welche sich vermutlich länger als 15 Minuten im Indoor-Bereich der Sportstätte aufhalten werden, umfassen Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse.

Die Daten hat der Verpflichtete mit Datum und Uhrzeit seines Aufenthaltes gegenüber den Mitarbeitern der PSV Wien in der Lobby bekannt zu geben.

Diese Daten werden für die Dauer von 28 Tagen im Büro der Sportleitung verschlossen aufbewahrt und danach unverzüglich vernichtet.

11. Verhaltensregeln für Betreuer und Trainer

Trainer und Betreuer haben die Einhaltung der Regeln des Präventionskonzeptes zu überwachen. Im Falle wiederholter Verstöße sind die anwesenden Mitarbeiter der PSV Wien zu verständigen, welche Maßnahmen im Sinne der Hausordnung und der Vereinsstatuten (u.a. Ausschluss von der Sportausübung, längerdauernde Benutzungsverbote usw.) veranlassen können.

Es ist überdies Aufgabe der Trainer und Betreuer, die Sportausübenden in Hinblick auf Krankheitssymptome zu beobachten und gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen (siehe dazu Punkt 5) in die Wege zu leiten.

Den Anordnungen und Empfehlungen der Betreuer und Trainern ist unbedingt Folge zu leisten.

12. Aufenthaltsbeschränkungen

Um **Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 2 Metern** sowohl während als auch außerhalb der Sportausübung **wird gebeten**.

13. Verhaltensregeln für den SAUNA und WELLNESS Bereich inkl. Ruheraum:

Der Aufenthalt und die Nutzung ist nur Personen mit **Status 2-G** möglich (**Geimpft, Genesen**)

14. Verhaltensregeln für den Fitnessbereich:

Anmeldungen sind nach wie vor erforderlich. Zur vollen Stunde beginnen die **Trainingseinheiten von maximal 55 Minuten** – dann wird der **Raum für mindestens 5 Minuten** gelüftet. Die **Anmeldungen** ist für **max. 2 aufeinander folgende Trainingseinheiten** möglich.

15. MITARBEITER der Polzeisportvereinigung Wien

Die Mitarbeiter der Polzeisportvereinigung Wien haben der in § 10 Abs. 4 der VO normierten Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzukommen und die Belege dafür rechtzeitig vorzulegen. Die Kontrolle der Belege ist durch den 2. Sportleiter oder dessen Vertreter zu dokumentieren.

16. COVID-19 Beauftragter

Die Polzeisportvereinigung Wien hat den 2. Sportleiter Robert ANGERER als COVID-19 Beauftragten bestellt. In seiner Vertretung fungiert der Hautkassier der Vereinigung, Christian ACKERL, als COVID-19-Beauftragter.

Das Präventionskonzept wurde durch die dazu befugten Vereinsorgane erstellt und die Beobachtung und Umsetzung durch die vor Ort anwesenden Mitarbeiter der PSV Wien angeordnet.

*Danke für Ihr Verständnis – wir ersuchen Sie,
weiterhin aufzupassen und gesund zu bleiben*